Satzung des Vereins "Förderverein der Deutschherrenschule"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Deutschherrenschule e. V.". Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein unterstützt die Deutschherrenschule in Frankfurt am Main in ideeller und finanzieller Hinsicht. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens. Der Satzungsmittelzweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln als auch bei schulischen Veranstaltungen und Projekten, beispielsweise bei der Hausaufgabenbetreuung und der Vorbereitung von Veranstaltungen zur Berufsfindung, sowie durch die Zubereitung und Ausgabe von Essen und Getränken in der Deutschherrenschule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein beschafft Mittel zur Weiterleitung an die Deutschherrenschule zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Mittel

Die Aufgaben des Vereins werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, aus Schulsammlungen und sonstigen Zuwendungen finanziert. Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben.

§ 5 Austritt, Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

- (2) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz Mahnung und Fristsetzung mit der Zahlung ihres Beitrages im Rückstand sind.
- (3) Mitglieder, die gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, können nach Anhörung auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern, die die Jahresrechnung prüfen und hierfür berichten
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, beschließen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss nur dann schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- höchstens 5 Beisitzern
- (2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulelternbeirates sind Kraft ihrer Ämter als stimmberechtigte Beisitzer berufen.

- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 9 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (2) Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Vorstand. Bei der Abstimmung des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider die Stimme des Versammlungsleiters. Dieser ist erforderlichenfalls aus den Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme der Beisitzer zu bestimmen. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer, dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, die im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzer die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Frankfurt, mit der Auflage, die Vereinsmittel zugunsten der Schüler an der Deutschherrenschule ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

In der Satzung ist die männliche Form ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit benutzt worden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. 10. 2006 errichtet.

Die Veränderungen in der Satzung in § 2 (1) und (2) sowie in § 10 (2) wurden vom Vorstand des Fördervereins der Deutschherrenschule am 23. 11. 2006 einstimmig beschlossen.

Die Änderungen der Satzung in § 7 (1) und (2) wurden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern des Fördervereins der Deutschherrenschule am 15. 01. 2007 einstimmig beschlossen.

Die Änderung in der der Satzung in § 2 (1) wurde von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2011 einstimmig beschlossen.

Die Änderung in der der Satzung in \S 9 (1) wurde von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 21.08.2012 einstimmig beschlossen.

Die Veränderungen in der Satzung in § 2 (1) sowie in § 10 (2) wurden von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2016 einstimmig beschlossen.